

ALLGEMEINE ÜBERLASSUNGSBESTIMMUNGEN

der Neo Natural Energy Organisation GmbH, 8412 Allerheiligen bei Wildon 251, Österreich, die die Überlassung von Elektrofahrzeugen unter der registrierten Marke ecar-rent anbietet, im folgenden „**neo**“ genannt.

1. Vertragsgegenstand:

- 1.1. Neo überlässt dem Kunden ein Elektrofahrzeug der entsprechenden vertraglich vereinbarten Kategorie, im Folgenden kurz „**Fahrzeug**“ genannt, sowie das für die Nutzung des Fahrzeugs dienliche, im Überlassungsprotokoll genannte Zubehör, im Folgenden kurz „**Zubehör**“ genannt. Bei Verlust des Zubehörs wird dem Kunden der Neuanschaffungsaufwand verrechnet.

2. Vertragsdauer und Übergabe:

- 2.1. Neo überlässt dem Kunden ein Fahrzeug für die vereinbarte Dauer entsprechend dem Überlassungsvertrag.
- 2.2. Das Fahrzeug wird zum Übergabetermin am gebuchten Übergabestandort übergeben und ist, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, an selbigen Standort zum Rückgabetermin zurückzugeben. Spätestens bei Übergabe des Fahrzeugs hat der Kunde eine gültige Fahrerlaubnis vorzulegen, ansonsten neo berechtigt ist, die Übergabe zu verweigern. Sofern der Kunde die Aufnahme von weiteren Fahrern wünscht, sind diese unter Vorlage einer gültigen Fahrerlaubnis neo spätestens bei Übergabe bekanntzugeben und müssen diese Fahrer dem Überlassungsvertrag als Bürge beitreten.
- 2.3. Die Überlassung des Fahrzeuges ist ausschließlich an **Fahrer ab dem vollendeten 25. Lebensjahr gestattet**.
- 2.4. Der Kunde hat das Fahrzeug im geladenen Zustand von **mindestens 80 %** an neo zurückzugeben. Sollte der Kunde das Fahrzeug mit einer **Ladung von weniger als 50 %** zurückgeben, ist neo berechtigt, einen Betrag von **€ 30,-- netto** zu verrechnen bzw. von der Kautions einzubehalten.
- 2.5. Das Überlassungsverhältnis kann von neo jederzeit ohne Angabe von Gründen aus wichtigen Grund fristlos aufgelöst werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die vertragswidrige Nutzung gemäß Punkt 5 sowie die Verletzung sonstiger vertraglicher Verpflichtungen.
- 2.6. Sofern der Kunde die Zustellung bzw. Abholung des Fahrzeugs an einem anderen Ort als den Übergabestandort von neo wünscht, ist neo berechtigt eine pauschale Zustellungsgebühr von € 20,-- netto und je Kilometer einen Betrag von € 0,50 netto zu verrechnen.
- 2.7. Führerscheine aus Nicht-EU-Staaten werden nur akzeptiert wenn im Pass kein Visum eingetragen ist oder der Kunde ein Visum im Pass hat und zum Zeitpunkt der Überlassung noch nicht länger als 6 Monate in Europa ist. Ist er länger als 6 Monate in Europa, so muss ein Führerschein aus einem EU-Staat vorgelegt werden. Ein nicht in lateinischer Schrift ausgestellter Führerschein (arabisch, japanisch, usw.) muss von einem internationalen Führerschein ergänzt werden. Bei Führerscheinen aus Ländern, die dem internationalen Führerscheinabkommen nicht angehören, bedarf es zusätzlich zum Originalführerschein der Übersetzung einer anerkannten amtlichen Stelle.
- 2.8. Die Überlassung beginnt mit der Übergabe des Fahrzeugs und endet mit der Rückgabe des Fahrzeugs. Bei der Übergabe wird ein Übergabeprotokoll errichtet und unterfertigt, in dem allfällige sicht- bzw. erkennbare Mängel vermerkt werden. Der Kunde erklärt, sich vor Fahrtantritt über den Zustand des Fahrzeugs vergewissert zu haben. Etwaige Schäden (Kratzer, Steinschläge, Dellen, etc.) sind auf dem Übergabeprotokoll markiert. Die Rückgabe ist an dem vereinbarten Übergabestandort vorzunehmen. Der Kunde verpflichtet sich, das Fahrzeug bei Vertragsende in einwandfreiem Zustand, sowie **innen und außen gereinigt** an neo zurückzugeben. Bei einer außerordentlich starken Verunreinigung des Fahrzeuges wird neo hierfür eine pauschale **Reinigungskostengebühr** von bis zu **€ 30,-- netto** verrechnen bzw. von der Kautions einbehalten. Etwaige bei Rückgabe festgestellte Veränderungen/Verluste/Schäden werden im Übergabeprotokoll vermerkt und sind neo durch den Kunden gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages zu ersetzen.
- 2.9. Der Kunde verpflichtet sich Fahrten außerhalb des Übergabestaates im Voraus unter Angabe der jeweiligen Länder bekanntzugeben und die Zustimmung von neo einzuholen. Jedenfalls sind nur Fahrten in Staaten für die gemäß Punkt 7.1. ein Versicherungsschutz besteht genehmigungsfähig. Der Kunde ist verpflichtet sich im Fall einer genehmigten Fahrt außerhalb des Übergabestaates über die Verkehrsvorschriften des jeweiligen Landes zu informieren. Etwaige Gebühren, Mautpflichten oder sonstige besondere Aufwendungen für Fahrten außerhalb des Zulassungsstaats sind vom Kunden zu tragen (z.B. Autobahnmaut).
- 2.10. Der Kunde kann die Buchung spätestens 5 Tage vor dem Übergabetag schriftlich stornieren oder sofern verfügbar umbuchen, wobei bei Zahlungen mittels PayPal 5% und bei Zahlungen mittels Kreditkarte oder Sofortüberweisung 2% des bezahlten Entgelts vom Rückerstattungsbetrag aufgrund bereits entstandener Transaktionskosten einbehalten werden. Bei einer Stornierung später als 5 Tage, jedoch länger als 24 Stunden vor dem vereinbarten Übergabetag beträgt die Stornogebühr 50% des Überlassungsentgelts. Bei einer Stornierung binnen 24 Stunden, bei Nichtabholung des Fahrzeuges oder einer gerechtfertigten Übergabeverweigerung durch neo (z.B. nicht Vorlage einer gültigen Fahrerlaubnis, Nichtleistung der Kautions), ist der Kunde zur Bezahlung des vollen Überlassungsentgelts verpflichtet.
- 2.11. Sofern der Kunde das Fahrzeug ohne Zustimmung von neo nicht zum vereinbarten Übergabezeitpunkt zurückgibt, ist neo nach Ablauf einer vollen Stunde nach dem vereinbarten Rückgabezeitpunkt berechtigt, einen weiteren „Full Day“ der jeweiligen Fahrzeugkategorie pro Tag zzgl. € 25,- netto als Verspätungsentsgelt zu verrechnen bzw. von der Kautions einzubehalten.

3. Kautions:

- 3.1. Der Kunde leistet spätestens bei Übergabe als Sicherstellung für jegliche Forderungen und Ansprüche von neo den im Überlassungsvertrag festgelegten Kautionsbetrag entsprechend der angemieteten Fahrzeugkategorie. Die Kautions ist mittels Kreditkarte zu leisten. Der Kunde hat etwaige Kosten bzw. Gebühren, welche in Zusammenhang mit der Kautionslegung stehen, selbst zu tragen.

- 3.2. Sofern bei der Rückgabe keine Mängel am Fahrzeug festgestellt werden und auch sonst bei Rücknahme keine weiteren Kosten anfallen, wird neo die Kautions wieder freigeben. Sofern bei Rückgabe Mängel festgestellt werden, ist neo berechtigt, die geleistete Kautions bis zur vollständigen Schadensabwicklung einzubehalten. Sonstige Kosten (Schadensabwicklungsgebühr, Felgenschäden, Wiederbeschaffungskosten von Zubehör, Ladegebühr, Reinigungsgebühr, Vertragsverlängerungsgebühr, etc), wird neo ebenfalls verrechnen oder von der Kautions einbehalten. Über eine allfällige Inanspruchnahme der Sicherstellung erhält der Kunde eine Abrechnung. Zusätzlich zu diesem Kautionsbetrag ist neo berechtigt dem Kunden im Falle eines Unfalls eine pauschale Schadensabwicklungsgebühr von bis zu € 500,- netto sowie sämtliche nicht von der Versicherung gedeckten die Kautions übersteigenden Kosten, wie ua. Abschlepp-, Rückhol- oder Bergungskosten, zu verrechnen.

4. Pflichten des Kunden:

- 4.1. Der Kunde verpflichtet sich, das Fahrzeug sachgemäß, pfleglich und entsprechend der Betriebsanleitung zu behandeln und in verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Für den Fall, dass der Kunde das Fahrzeug aus nicht von neo zu verschuldeten Gründen nicht nutzen kann, hat er keine Ansprüche auf Ausfallentschädigung. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder andere Verfügung durch den Kunden ist nicht zulässig. Der Kunde verpflichtet sich, neo zur Wahrung ihrer Eigentumsrechte von etwaigen Eingriffen Dritter in ihre Rechte, z.B. im Wege einer Zwangsvollstreckung unverzüglich Anzeige zu machen. Dem Kunden steht an dem Fahrzeug kein Zurückbehaltungsrecht wegen etwaiger Ansprüche gegen neo gleich aus welchem Grund zu. Gebühren, Strafen, etc. (Geschwindigkeitsübertretung, Parkverbot, etc.), während der Überlassungszeit sind vom Kunden, bei erster Aufforderung zu bezahlen und ist neo diesbezüglich klag- und schadloos zu halten.
- 4.2. Der Kunden wurde darüber aufgeklärt, dass die Fahrzeuge mit einer **dauernd verbundenen Fahrzeugortung und Fernwartung** ausgestattet sind und nimmt er dies zustimmend zur Kenntnis. Dem Kunden ist es **untersagt, die Traktionskontrolle sowie die Fahrzeugortung zu deaktivieren**. Bei Verstoß ist neo berechtigt den Vertrag aus wichtigen Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
- 4.3. Das Rauchen sowie die Mitnahme von Tieren im Fahrzeug ist ausdrücklich untersagt. Bei Verstoß wird neo dem Kunden eine pauschale Reinigungsgebühr von € 30,- netto in Rechnung stellen bzw. von der Kautions einbehalten.
- 4.4. Der Kunde hat für die sachgemäße Befestigung des Ladegutes Sorge zu tragen. Sämtliche Gegenstände sollten in den Kofferräumen verstaut werden. Die durch Be- und Entladetätigkeiten entstandenen Schäden, hat der Kunde neo zu ersetzen.
- 4.5. Der Kunde hat zu jeder Zeit die Kontrolle über das Fahrzeug zu bewahren. Insbesondere ist die Nutzung des sogenannten „**Autopiloten**“ der Firma Tesla ausschließlich auf Autobahnen und ausschließlich auf eigene Verantwortung unter Beibehaltung der vollen Fahrzeugkontrolle (Hände am Lenkrad, Füße an den Pedalen) gestattet. Der Kunde hat die Gebrauchsanweisung des Herstellers sowie die Angaben und Hinweise am Fahrzeugdisplay zu beachten und diesen Folge zu leisten.

5. Verbotene Nutzung

- 5.1. Die Verwendung des Fahrzeugs ist nur im Rahmen des vereinbarten Verwendungszwecks erlaubt. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart ist insbesondere die Verwendung des Fahrzeugs I) zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen, Fahrzeugtests, oder zur Nutzung auf Rennstrecken oder der Gleichen II) zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen, III) zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortstaates mit Strafe bedroht sind, IV) zur Vermietung oder sonstigen Nutzung an Dritte untersagt.

6. Verhalten bei Unfällen, Pannen und Reparaturen:

- 6.1. Der Kunde hat bei Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schäden sofort die Polizei sowie neo zu verständigen sowie sämtliche gesetzlichen Bestimmungen nach dem Unfall wahrzunehmen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Kunde hat neo selbst bei geringfügigen Schäden, unverzüglich Bericht zu erstatten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie alle amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.
- 6.2. Bei einer Panne hat sich der Kunde direkt an die **Servicehotline von neo 0043 316 232085** bzw. die jeweilige Servicehotline des Fahrzeugherstellers zu wenden. Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs zu gewährleisten, dürfen vom Kunden nur mit ausdrücklicher Einwilligung von neo in Auftrag gegeben werden.

7. Versicherungen:

- 7.1. Das Fahrzeug ist zu den im jeweiligen Zulassungsstaat üblichen Versicherungsbedingungen sowie mit der jeweils vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme haft- und vollkaskoversichert. Die Versicherung ist auf Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des europäischen Wirtschaftsraumes und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002 unterzeichnet haben beschränkt, diese sind im einzelnen: Andorra Belgien Bulgarien Dänemark Deutschland Estland Finnland Frankreich Griechenland Großbritannien Irland Island Italien Kroatien Lettland Litauen Luxemburg Malta Niederlande Norwegen Österreich Polen Portugal Rumänien Schweden Schweiz Serbien Slowakei Slowenien Spanien Tschechien Ungarn und Zypern. Ausgenommen von der Versicherung ist insbesondere die Verwendung der Fahrzeuge für die erlaubnispflichtige Beförderung gefährlicher Stoffe.
- 7.2. Jeder im Rahmen des Vertrags vereinbarte Schutz entfällt insbesondere, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug lenkt oder wenn der Fahrer des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist oder unter jeglichem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamente steht.

8. Unterüberlassung, Weitergabe und Nutzung

- 8.1. Das Fahrzeug darf nur vom Kunden gelenkt werden. Jegliche Unterüberlassung oder sonstige Weitergabe des Überlassungsgegenstandes, sei es ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich, ist nicht gestattet. Eine Weitergabe des Fahrzeugs vom Kunden an Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit neo zulässig.

- 8.2. Aus gesundheitlichen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der Fahrsicherheit darf sich jeder berechnigte Fahrer vorübergehend von einem Dritten ablösen lassen. Voraussetzung für jeden Fahrer ist immer der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sowie die Vollendung des 24. Lebensjahres. Zudem ist in jedem Fall eine detaillierte Einweisung in das Fahrzeug vorzunehmen. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von neo Namen und Anschrift aller Fahrer des Fahrzeuges bekannt zu geben, soweit diese nicht im Überlassungsvertrag selbst genannt sind. Im Zweifelsfall wird die Nutzung durch den im Überlassungsvertrag genannten Kunden angenommen.

9. Haftung

- 9.1. Für das Fahrzeug besteht eine Haftpflicht- sowie eine Insassen-Unfallversicherung. Für den Kunden gilt für Schäden am Fahrzeug eine Haftungsbefreiung nach den Grundsätzen einer Vollkaskoversicherung mit der im Überlassungsvertrag genannten Kautionsbeträgen. Die Haftungsbefreiung entbindet nicht von den sonstigen Verpflichtungen dieses Vertrages (siehe ua. Punkt 3). Der Kunde haftet für sämtliche nicht von den bestehenden Versicherungen bzw. Kautions gedeckten Schäden, die nach Übergabe des Fahrzeuges durch ihn oder ihm zurechenbaren Personen verursacht werden. Der Kunde haftet im vollen Umfang bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere für Schäden, die bei Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer oder zu verbotenen Zweck entstehen. Ferner haftet der Kunde im vollen Umfang bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung eines Schadens, insbesondere bei alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit, Fahrerflucht sowie bei Schäden, die durch Ladegut oder durch unsachgemäße Bedienung entstehen. Der Kunde haftet für jeden am Fahrzeug entstandenen Schaden mit Ausnahme von gewährleistungsrechtlichen Mängeln. Der Kunde haftet ferner für jeden Schaden und alle Kosten, die durch die Benutzung des Fahrzeuges verursacht werden, soweit eine Versicherung hierfür nicht eintritt. Machen Dritte wegen eines Schadens oder sonstiger Forderungen Ansprüche gegen neo geltend, so hat der Kunde neo diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten und neo die hiedurch entstandenen Kosten zu ersetzen. Der Kunde haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen.
- 9.2. neo haftet unter Ausschluss jeglicher Gewährleistungsansprüche nur für Schäden, die dem Kunden entstehen, wenn sie den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. neo haftet dem Kunden nicht für den entgangenen Gewinn oder für sonstige Vermögensschäden, dies gilt insbesondere für den Fall, dass das Fahrzeug aufgrund eines nicht von neo verschuldeten Grund nicht überlassen oder genutzt werden kann. Soweit neo zum Schadenersatz verpflichtet ist, ist ihre Haftung auf den Ersatz des typischen Schadens begrenzt. Die Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- 9.3. Schäden aus dem Verlust oder der Beschädigung der Fahrzeugschlüssel, Fahrzeugpapiere, Kennzeichen, Ladezubehör oder Lade- bzw. Mautkarten sind von der Vollkaskoversicherung ausgenommen und werden dem Kunden mit dem jeweiligen Neuanschaffungsaufwand verrechnet bzw. von der Kautions einbehalten.
- 9.4. Die am Fahrzeug montierten Reifensätze sind bei Beschädigung ohne notwendiger Erneuerung ebenfalls von der Vollkaskoversicherung ausgenommen und werden mit pauschalen je nach Felgenreadius bestimmten Reparatursätzen gemäß Überlassungsvertrag veranschlagt:
- | | |
|--|-------------------------|
| Je Felge mit weniger als 17" Felgenreadius: | |
| - bei Beschädigungen unter 25% der Felgenaußenseite | pauschal € 100,00 netto |
| - bei Beschädigungen von 25 - 50% der Felgenaußenseite | pauschal € 150,00 netto |
| - bei größerer Beschädigung ohne neuer Felge | pauschal € 250,00 netto |
| Je Felge mit 18-19" Felgenreadius: | |
| - bei Beschädigungen unter 25% der Felgenaußenseite | pauschal € 200,00 netto |
| - bei Beschädigungen von 25 - 50% der Felgenaußenseite | pauschal € 250,00 netto |
| - bei größerer Beschädigung ohne neuer Felge | pauschal € 350,00 netto |
| Je Felge 20" oder mehr Felgenreadius: | |
| - bei Beschädigungen unter 25% der Felgenaußenseite | pauschal € 250,00 netto |
| - bei Beschädigungen von 25 - 50% der Felgenaußenseite | pauschal € 300,00 netto |
| - bei größerer Beschädigung ohne neuer Felge | pauschal € 400,00 netto |

10. SONSTIGE VEREINBARUNGEN

- 10.1. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem wirtschaftlichen Sinn und dem Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- 10.2. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Vereinbarung, dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von der Schriftform.
- 10.3. Auf dieses Vertragsverhältnis und alle damit zusammenhängenden Fragen ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes anzuwenden. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit des für Feldkirchen bei Graz sachlich zuständigen Gerichts.
- 10.4. Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, wobei der Kunde eine Kopie erhält.
- 10.5. Alle mit der Errichtung und Vergütung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt neo.